

Jugendordnung des Hülser Sportverein e.V.

(beschlossen auf dem Vereinsjugendtag am 25.03.2006)



Gliederung

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Vereinsjugendtag
- § 5 Jugendtag der Fachabteilung
- § 6 Vereinsjugendausschuss
- § 7 Fachjugendausschuss
- § 8 Wettkampfordnung, Spielordnung
- § 9 Jugendordnungsänderungen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Hülser Sportvereins e.V. (im folgenden HSV genannt) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des HSV führt und verwaltet sich als selbstständige Abteilung des Vereins im Rahmen der Vereinssatzung.

Sie entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen des von ihr erstellten Jahresetats.

Aufgaben der Jugendabteilung des HSV sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Förderung des Jugendlichen im sportlichen, kulturellen und allgemein menschlichen Bereich
- c) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- d) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend im HSV sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- Jugendtage der Fachabteilungen
- die Fachjugendausschüsse.

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend im HSV. Sie bestehen aus je einem gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für je angefangene 50 jugendliche Mitglieder entsenden die Fachjugendabteilungen je einen weiteren Jugendlichen.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - b1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - b2) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - b3) Verabschiedung des vom Jugendausschuss vorgeschlagenen Haushaltsplans. Der Haushaltsplan wird vom Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss des Gesamtvereins beraten und vom Jugendtag und der Hauptversammlung zur Verabschiedung vorgelegt. Sollte er von der Jahreshauptversammlung nicht bestätigt werden, ist er zur weiteren Beratung an den Vereinsjugendtag zurückzugeben.
 - b4) Entlastung der Vereinsjugendausschusses
 - b5) Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - b6) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- / Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
 - b7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch Einladung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn es das Interesse der Vereinsjugend erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend ihn schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen, die gewählten Mitglieder der Fachjugendausschüsse und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendtag der Fachabteilung

- a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilungen und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
 - b1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
 - b2) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
 - b3) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung
 - b4) Entlastung des Fachjugendausschusses
 - b5) Wahl des Fachjugendausschusses
 - b6) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- / Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 - b7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jeweils *im ersten Quartal des Jahres* statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn es das Interesse der Fachjugendabteilung erfordert und 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuss beantragt.
- e) Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Fachjugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- der / dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter
 - Beisitzern
 - und je 2 Jugendvertreter / -vertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- b) Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinjugend noch innen und nach außen.
Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
Die / der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin / sein Stellvertreter sind Mitglied des Vereinsvorstandes.

- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

- e) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Fachjugendausschuss

- a) Der Fachjugendausschuss besteht aus:
 - der / dem Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter
 - Beisitzern
 - 2 Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- b) Der / die Vorsitzende vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.
- c) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachjugendabteilung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- d) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

- e) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes.

Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

- f) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

§ 8 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.